

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EXECUTIVE SEARCH | UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Heads! International GmbH & Co. KG („**Heads!**“) unterstützt mit all ihren Geschäftsbereichen ihre Kunden („**Klienten**“) bei der Suche und Auswahl von Führungskräften und Spezialisten („**Executive Search**“) sowie in Bereichen der Unternehmensberatung.

A) ALLGEMEINES

- 1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Heads! und dem Klienten gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Klienten werden nicht anerkannt, es sei denn Heads! stimmt ihrer Geltung explizit schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Heads! in Kenntnis der Bedingungen des Klienten die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt und ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht.
- 2) Die AGB gelten nur, wenn der Klient Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 3) Heads! erbringt für den Klienten Beratungs- und andere Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweils individuell erstellten Angebots bzw. der Auftragsbestätigung.
- 4) Heads! akzeptiert Suchaufträge ausschließlich auf Exklusivbasis. Voraussetzung der Annahme eines Suchauftrages durch Heads! ist die Verpflichtung des Klienten, für die Dauer des Auftrages keinen Dritten mit der Suche nach einem Kandidaten (m/w/d) („**Kandidat**“) für die ausgeschriebene Position zu beauftragen und auch selbst keine entsprechenden Suchaktivitäten zu unternehmen.
- 5) Die Erteilung des Auftrages durch den Klienten ist an keine Form gebunden.
- 6) Ein Vertragsverhältnis zwischen Klienten und Heads! kommt unter anderem durch nachfolgend aufgeführte Handlungen zustande:
 - Abschluss eines Vertrages durch Unterschrift des Klienten und Heads!
 - Zugang einer Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Brief durch Heads!
 - Zugang eines Vertragsangebotes durch Heads! und dessen formfreie Bestätigung durch den Klienten, zum Beispiel durch Zahlung der ersten Honorar-Rate
 - Tätigkeitsaufnahme durch Heads! mit positiver Kenntnis des Klienten nach Zugang eines Vertragsangebotes durch den Klienten

B) KUNDENSCHUTZ

- 1) Heads! wird ab Auftragserteilung und bis sechs Monate nach Abschluss sämtlicher Suchaufträge, d.h. nach Unterzeichnung des Anstellungsvertrages mit dem zuletzt platzierten Kandidaten, keine Mitarbeiter des Klienten auf derselben Hierarchiestufe wie der platzierte Kandidat im Zuge der Durchführung eines durch einen Dritten erteilten Suchauftrages ansprechen. Innerhalb eines Konzernverhältnisses gilt diese Regelung ausschließlich für das Unternehmen oder die Division, den Geschäftsbereich, die Abteilung oder die Sparte des Unternehmens („**Unternehmensdivision**“), für das/die der Auftrag (z.B. durch das Mutterunternehmen) erteilt wurde, und unabhängig davon, ob diese Unternehmensdivision eine eigenständige Rechtseinheit darstellt. Darüber hinaus ist die Regelung auf das jeweilige Land beschränkt, in dem das Unternehmen bzw. die Unternehmensdivision, für das/die der Auftrag erteilt wurde, seinen Sitz hat.

- 2) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht,
- wenn das Unternehmen des Klienten seine Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet;
 - im Falle der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über den Klienten, im Falle der Nichteröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder im Falle anderweitiger offensichtlicher Unmöglichkeit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung;
 - im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Kontrollmehrheit der am Klienten wirtschaftlich Berechtigten, aufgrund welcher die Geschäftsbeziehungen zu Heads! eingestellt wurden,
 - wenn der Klient sich mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

C) VERTRAULICHKEIT

- 1) Die Parteien sind zur strengsten Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet und haben dafür Sorge zu tragen, dass diese in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt entsprechend für den Abschluss und Inhalt des Vertrages. Der Klient wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern, soweit diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auferlegen.
- 2) Die dem Klienten von Heads! zur Verfügung gestellten oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vorgestellten oder angesprochenen Kandidaten, Kandidatenprofile und sonstige Informationen, Unterlagen sowie Anlagen zu den Kandidaten („**Kandidatendaten**“) sind vom Klienten vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum von Heads!. Die Kandidatendaten dürfen vom Klienten ausschließlich für die konkrete Stellenbesetzung und das diesbezügliche Auswahlverfahren im erforderlichen Umfang genutzt werden. Die zur Verfügung gestellten Kandidatendaten werden dem Klienten im Rahmen dieses Zwecks zur Verwendung überlassen. Im Falle der Ablehnung des jeweiligen Kandidaten sind die zur Verfügung gestellten Kandidatendaten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Löschpflichten insbesondere nach den Vorgaben des Datenschutzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes („**AGG**“) vom Klienten zu löschen oder dauerhaft vor Zugriffen zu sperren. Der Klient wird die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern, soweit diese Kandidatendaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auferlegen.
- 3) Jede unbefugte Weitergabe der Kandidatendaten durch den Klienten an Dritte – insbesondere an Dritte außerhalb der Europäischen Union („**EU**“) und des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) – ist untersagt und führt bei der Einstellung des Kandidaten beim Dritten oder dem Abschluss eines zwischen dem Kandidaten und dem Dritten geschlossenen Arbeits-/Anstellungsvertrages zu einem Schadensersatzanspruch von Heads! gegen den Klienten, sofern der Klient die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dritte im Sinne dieses Absatzes sind sämtliche am Markt tätige Unternehmen, insbesondere auch mit dem Klienten gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung).
- 4) Soweit für die konkrete Stellenbesetzung und das diesbezügliche Auswahlverfahren die Übermittlung von Kandidatendaten (wie z.B. bei Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU/des EWR) erforderlich ist, ist der Klient verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 5) Soweit Heads! von Kandidaten aufgefordert wird, Kandidatendaten bzw. hierin enthaltene personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken, hat der Klient unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sobald er von Heads! von der Aufforderung des Kandidaten in Kenntnis gesetzt wird. Der Klient ist unabhängig von einer individuellen Aufforderung verpflichtet, die erhaltenen Kandidatendaten nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Erhalt zu löschen, vorbehaltlich etwaiger vorrangiger Aufbewahrungs- und Löschungspflichten.
- 6) Der Klient verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

D) AUSWAHL

- 1) Zur Gewährleistung einer optimalen Kandidatenauswahl wird Heads! unter Beachtung der Bestimmungen des AGG alle Kandidaten – gleichgültig, ob diese direkt oder auf Empfehlung bzw. Wunsch des Klienten angesprochen wurden oder sich spontan beworben haben – einem einheitlichen Auswahlverfahren bzw. einer einheitlichen Prüfung unterziehen und nach einheitlichen Kriterien bewerten.
- 2) Heads! wird die Kandidatensuche und -prüfung gemäß Auftragsbestätigung nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig vornehmen. Die Prüfung des Kandidaten auf Eignung und Interesse erfolgt anhand von dessen mündlichen und schriftlichen Angaben. Heads! ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Echtheit und Richtigkeit von Dokumenten (insb. Zeugnissen) und anderen Angaben des Kandidaten anzustellen. Abklärungen und Recherchen zu juristischen Vorbelastungen von Kandidaten (wie z.B. strafrechtlicher, zivilrechtlicher, konkursrechtlicher Natur und dergleichen) („**Compliance Check**“) führt Heads! nicht durch. Wünscht der Klient einen Compliance Check, treffen die Parteien eine separate Vereinbarung über den Beizug eines Experten; so weit der Klient von Heads! eine Empfehlung für einen solchen Experten erhält, handelt es sich hierbei ausschließlich um eine unverbindliche Empfehlung. Mit einer solchen Empfehlung ist keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistungs- und/oder Haftungszusage von Heads! verbunden.

E) HONORARE UND SPESEN

Für die Durchführung des Suchauftrages und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen steht Heads! ein Honoraranspruch sowie Auslagenersatz nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu und zwar unabhängig davon, ob ein Kandidat vom Klienten selber vorgeschlagen wurde.

1) HONORAR

a) **Basishonorar**

Heads! hat gegenüber dem Klienten einen Anspruch auf ein Basishonorar in der im Angebot vereinbarten Höhe („**Basishonorar**“ oder „**Retainer**“). Soweit einzelvertraglich nicht anders geregelt, stellt Heads! dem Klienten das Basishonorar gemäß den im Angebot vereinbarten Raten in Rechnung, beginnend mit der Auftragserteilung. Das Basishonorar bildet das Minimumhonorar von Heads!. Der Basishonoraranspruch entsteht unabhängig davon, ob die vom Klienten ausgeschriebene Stelle aufgrund der Tätigkeit von Heads! besetzt wird oder nicht.

b) **Honorar für Placement**

Heads! kann mit dem Klienten einzelvertraglich ein Honorar für den Abschluss des Arbeits-/Anstellungsvertrages mit dem Kandidaten vereinbaren („**Placement Fee**“). Die Placement-Fee wird entweder als ein Festbetrag oder als Differenzbetrag zwischen dem Basishonorar und dem Finalen Honorar (gemäß Ziffer E) 1) c)) vereinbart.

c) **Finales Honorar**

- (1) Als Grundlage für die Berechnung des vereinbarten finalen Honorars gilt die bei Abschluss des Arbeits-/Anstellungsvertrages für das erste Anstellungsjahr vereinbarte Brutto-Gesamtjahresvergütung des Kandidaten (fixe und variable Cash-Gehaltsbestandteile, inklusive Urlaubsgeld, Sign-on Bonus, sowie Short-, Mid- und Longterm Incentives, wie z.B. Management Participation zu Nominalwert oder Stock-Option Programme, und steuerpflichtige Sachzuwendungen, z.B. Dienstwagen, Housing Allowances), selbst wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt zur Auszahlung kommen („**Finales Honorar**“). Der Klient ist berechtigt, Heads! nachzuweisen, dass der geldwerte Vorteil geringer ist. Im Falle einer variablen Vergütung wird von einer 100-prozentigen Zielerreichung ausgegangen. Zahlungen des Klienten im Zusammenhang mit Pension Plans und andere Formen von Sozialversicherungsleistungen sind ausgenommen.
- (2) Die Höhe des Finalen Honorars wird einzelvertraglich geregelt. Soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt wird, beträgt das Finale Honorar ein Drittel (1/3) der Brutto-Gesamtjahresvergütung des Kandidaten gemäß Ziffer E) 1) c) (1).

- (3) Der finale Honoraranspruch entsteht mit Abschluss des Arbeits-/Anstellungsvertrages zwischen dem Klienten – oder einem mit dem Klienten gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung) – und dem vorgeschlagenen Kandidaten. Der Klient ist verpflichtet, Heads! schriftlich mitzuteilen, ob und wann ein Arbeits-/Anstellungsverhältnis eingegangen und welche Vergütung vereinbart wurde. Ebenso entsteht der finale Honoraranspruch, wenn der Kandidat zunächst vom Klienten abgelehnt wird, anschließend aber innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung durch Heads! ein Arbeits-/Anstellungsvertrag zwischen dem Klienten – oder einem mit dem Klienten gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung) – und dem vorgeschlagenen Kandidaten geschlossen wird.
- (4) Nach Abschluss des Auftrags stellt Heads! dem Klienten den Differenzbetrag zwischen dem bereits in Rechnung gestellten Basishonorar und dem Finalen Honorar, wie es aufgrund der effektiv vereinbarten Brutto-Gesamtjahresvergütung gemäß Ziffer E) 1) c) geschuldet ist, in Rechnung. Heads! ist berechtigt, sich entsprechende Vergütungsnachweise vom Klienten vorlegen zu lassen.

d) Honorar für Projektarbeit

Heads! kann mit dem Klienten einzelvertraglich weitere Honorar-Raten für bestimmte Projektziele (z.B. Kandidatenpräsentation/Vorstellungsgespräch) vereinbaren. Heads! ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits an den Klienten erbrachte Projektteile zu verlangen und insoweit Teilrechnungen nach Projektfortschritt auszustellen.

e) Honorar für Zweit-Placement

Stellt der Klient aufgrund oder im Rahmen eines einzelnen Suchauftrages mehr als einen von Heads! vorgestellten Kandidaten ein oder wird ein von Heads! vorgestellter Kandidat vom Klienten – oder einem mit dem Klienten gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung) – auf eine andere als die dem ursprünglichen Suchauftrag zu Grunde gelegene Stelle einstellt, so steht Heads! ein zusätzlicher Honoraranspruch gemäß Ziffer E) 1) c) 1) und 2) zu („Zweit-Placement“).

f) Entstehung von Honoraransprüchen

Die Honoraransprüche entstehen auch dann, wenn der Kandidat vom Klienten selbst vorgeschlagen wurde, d.h. auch im Falle der Platzierung eines vom Klienten benannten Kandidaten, und/oder wenn der Klient die ausgeschriebene Stelle mit einem seiner Mitarbeiter oder mit einem Mitarbeiter eines mit dem Klienten gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens besetzt.

g) Mehrwertsteuer

Alle Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2) SPESEN

Spesen, die Kandidaten und Heads! im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen, werden in der im Angebot vereinbarten Höhe („**Spesenpauschale**“) und Fälligkeit – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer – in Rechnung gestellt.

Kosten der Berater von Heads! und Kandidaten für Reisen außerhalb von Deutschland sind in der Spesenpauschale nicht enthalten und werden dem Klienten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Spesenanspruch entsteht unabhängig davon, ob die vom Klienten ausgeschriebene Stelle aufgrund der Tätigkeit von Heads! besetzt wird oder nicht.

3) FÄLLIGKEIT DER HONORARE UND SPESEN

Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen von Heads! innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sollten das Honorar und die Spesen zum Zeitpunkt der Beendigung des Suchauftrages ganz oder teilweise noch nicht in Rechnung gestellt worden sein, werden die noch ausstehenden Beträge innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Suchauftrages und Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Werden Honorar- und/oder Spesenrechnungen innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum nicht bezahlt, ist Heads! berechtigt, den Suchauftrag bis zur vollständigen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Honorare und Spesen auszusetzen und erst nach vollständigem Rechnungsausgleich wieder aufzunehmen, so dass sich die Dauer des jeweiligen Auftrages entsprechend verlängert.

F) KÜNDIGUNG, UNTERBRECHUNG ODER ÄNDERUNG DES AUFTRAGES

- 1) Die Parteien können einen Suchauftrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dem Klienten ist bekannt, dass Heads! für die Erfüllung eines Auftrages eine längerfristige Leistungserbringung sicherstellen muss, welche bei einer sofortigen Kündigung nicht zeitgleich beendet werden kann (mit entsprechenden Kostenfolgen). Im Falle einer Kündigung vor Abrechnung aller Honorare und Spesen ist Heads! daher berechtigt, dem Klienten für die bis zum Zugang der schriftlichen Kündigung angefallenen und/oder erbrachten Leistungen die Honorare und Spesen in Höhe der nächstfälligen noch nicht in Rechnung gestellten Rate für Honorare und Spesen gemäß vorstehender Ziffern E) 1) und 2), in Rechnung zu stellen, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Honorare und Spesen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bei einer Kündigung des Suchauftrages durch den Klienten nach Fakturierung aller Honorare und Spesen ist die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Honorare und Spesen ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

- 2) Im Falle einer nachträglichen Modifizierung des Auftrages wird eine neue Honorarregelung vereinbart, die der veränderten Sachlage und den Interessen beider Parteien Rechnung trägt.
- 3) Bestehende Suchaufträge kann der Klient durch schriftliche Anzeige gegenüber Heads! einmalig für höchstens 90 Kalendertage zum Ruhen bringen. Während dieses Zeitraumes ruhen alle mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Aktivitäten. Abrechnungs- und andere für den Auftrag maßgebliche Fristen sind ebenfalls unterbrochen und laufen erst ab Beendigung des Zeitraumes weiter. Hiervon ausgenommen sind bereits gestellte Rechnungen, welche innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen sind.
- 4) Bei einem Ruhen des Suchauftrages durch den Klienten nach Fakturierung aller Honorare und Spesen ist die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Honorare und Spesen ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

G) AUSSCHIEDEN DES KANDIDATEN / DER KANDIDATIN

Scheidet ein von Heads! empfohlener Kandidat innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Arbeits-/Anstellungsvertrages mit dem Kandidaten aufgrund nachweisbarer mangelnder fachlicher Qualifikation wieder aus, sucht Heads! einen geeigneten Ersatz („Ersatzsuche“).

Für die Ersatzsuche werden dem Klienten lediglich die Auslagen und Reisekosten für Kandidaten und Berater von Heads! in Rechnung gestellt. Im Übrigen erfolgt die Ersatzsuche honorarfrei. Dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden des von Heads! empfohlenen Kandidaten aufgrund eines Vorgesetztenwechsels oder im Rahmen eines Eigentums- oder Kontrollwechsels beim Klienten erfolgt.

H) HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Soweit sich aus dem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Heads! bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet Heads! nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen sonstigen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Heads!, ihrer gesetzlichen Vertreter

und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Heads! ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit und sofern es sich nicht um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung zur Erbringung der beauftragten Leistung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Heads!.

I) AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Dem Klienten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Klienten unberührt.

J) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Änderungen des Auftrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berühren. Sofern dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesen AGB.
- 3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Heads! in München, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z. B. in der Auftragsbestätigung).
- 4) Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch. Sofern es sich beim Klienten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von Heads! in München. Entsprechendes gilt, wenn der Klient Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Heads! ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß dieser AGB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Klienten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.